

Ismail Rüstem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rüstem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Berlin, 25.06.2007

Klage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit Beschwerde über Justiz und Beamtenwillkür in Berlin, weil mein Ehre, ungetrübte Lebenslust, Menschen-Würde, mein politisches, geschäftliches, gesellschaftliches, jugendliches Leben zerstört und meine geistiger und körperlicher Zustand stark geschädigt wurde.

Ich protestiere gegen den unmenschlichen Psychoterror der staatliche Einrichtungen und Gerichte, die langsam mein Leben zerstören. Diese sollen sich vor den Unrechtmäßigkeiten verantworten.

Am 02.07.1999 wurde ich durch die Polizei geschlagen und gequält. Ich wurde nackt ausgezogen und musste Demütigungen hinnehmen. Meine Ehre und meine Stolz wurden verletzt. Ich möchte dass dieses Verfahren unter Beachtung der Zeugenaussagen geprüft wird.

Da sich die deutschen Ausländergesetze ständig geändert haben, bitte ich Sie darum dies bei der Chronologie meiner Schilderung zu berücksichtigen:

Am 1. Oktober 2002 fuhr mich ein Polizeifahrzeug an, ich erlitt eine Gehirnerschütterung 1. Grades. Das Gericht ergriff Partei und ich wurde als der Schädiger dargestellt.

Ich möchte dass dieses Verfahren unter Beachtung der Zeugenaussagen nochmals geprüft wird.

Am 27.08.2004 wurde ich durch die Polizei geschlagen. Ich möchte dass dieses Verfahren auch geprüft wird. Dieser Polizei Beamte hat nicht erste Mal jemanden geschlagen. Und wenn sie seine akten anschauen werden, sie selbst sehen.

Nach deutschem Recht gibt es für die in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von 1998 bis 2004 wurde ich durch die Gerichte unmenschlich und ungerecht als ein Sklave behandelt.

Nun bin ich sehr schwer erkrankt und bin zum Tode verurteilt. Selbst wenn ich krank nach Deutschland gekommen wäre, wieso wurde ich 6 Jahre lang durch die Justiz unmenschlich behandelt?

Mir wurden meine sämtlichen Rechte Weggenommen oder eingeschränkt. Mir wurde sogar mein Krankenschein weggenommen, damit ich nicht ärztlich behandelt werden sollte.

Ich wurde lediglich benutzt.

Ich bin heute todkrank, WIESO ???

Von 1998 bis 2000 befand ich mich in der Abschiebehäft in Grünau / Berlin. Mir wurde durch Amtsärzte bescheinigt, daß ich kerngesund sei.

Diesen kalten Winter- im Jahr 1998/ 99 – verbrachte ich mit der Suche nach Essen und einer Bleibe.

02 November 1999 wurde ich in der Abschiebehäft Grünau von den dortigen Polizisten zusammengeschlagen, unter anderem wurden meine Ehre und mein Stolz verletzt.

Ich wurde im Jahre 2000 aus der Haftanstalt schwer erkrankt, und wieder mitten im Winter auf die Straße geworfen ohne, daß mir eine Unterkunft zugeteilt wurde !!

Schwerkrank und ohne bleibe war es mir noch nicht einmal möglich einen Arzt aufzusuchen, da mir kein Krankenschein gegeben wurde von den zuständigen Behörden, wohlwissend, daß dies gegen geltendes Recht verstößt !!

Obwohl ich 6 Jahre lang schwer krank war, hat das VG und das OVG verboten, mir einen Krankenschein ausstellen zu lassen, damit ich mich ärztlich versorgen lassen kann. Außerdem wurden mir auf rechtswidrige Weise diverse Rechtsansprüche sozialer Art, die mir auf Grundlage meines Aufenthaltsstatutes (Duldung) von Rechtswegen zustanden, wie z.b. Sozialhilfe finanziell, Unterkunft, Verpflegung sowie Recht auf Arbeit permanent vorenthalten und in keinster Weise gewährt.

Als Resultat haben nun gleich mehrere chronische Krankheiten.

Nunmehr hat sich jetzt wiederum durch Amtsärzte herausgestellt, daß ich nicht mehr erwerbsfähig bin. Die Ärzte verlangen, daß ich in Rente gehen soll.

In den Anlagen (das Buch über die Todesstrafe in Deutschland) finden Sie insbesondere auch Atteste von unparteiischen Stellen wie dem „ Medizinischen Dienst “ des Arbeitsamtes. Jenes Attest zugrundelegend hat mir das Jobcenters Mitte Erwerbs. – und Arbeitsunfähigkeit beschieden und mich aufgefordert die Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen.

Die Deutsche Rentenkasse lehnt meinen Rentenanspruch jedoch ab.

Es entwickelten sich schwerste chronische Krankheiten für die der deutsche Staat verantwortlich ist.

Klargestellt werden muß, daß ich 1998 nach Deutschland eingereist bin und nicht 2007. In diesen neun Jahren gab es ungefähr 30 gerichtliche Verfahren, alle Gerichte haben mich zu Unrecht verurteilt. Nunmehr haben fünf Gerichte erkannt ((251 b / 251 a Ds) 52 Js 7/00 (349/00) (528 Qs 49/03)), daß sie falsch entschieden haben und ihre Fehler eingesehen. Die anderen Gerichte unterstützen diese Personen und drücken ein Auge bei diesem Psychoterror zu, weil auch sie in diese Machenschaften einbezogen sind.

Bereits in den letzten drei Jahren, obwohl ich ein Aufenthaltsrecht habe, haben folgende Gerichte das Recht gebrochen: VG 32 A 77.07 ; VG 32 A 761.04 ; VG 8 A 168.05 ; OVG 6 S 37.05 ; S 47 SO 630/ 05 ; S 47 SO 630/ 05 ER 06 .

Und jetzt S 2 AY 11/07 ; S 49 SO 3809/05

Im Übrigen wurden gegen mich 2007 Klagen erhoben, unter anderem von ARCOR, der Hausverwaltung und der GASAG (18 C 53/ 07). T-Com hat seine Klage gegen mich verloren (NK 3 C 246/ 06).

Das erste Psychiatrische ärztliche Gutachten wurde am 20.09.2001 aufgrund Anweisung des VG innerhalb eines Tages erstellt.

Dies habe ich auch gemacht, weil ich keine andere Chance gehabt habe. In der Wirklichkeit war es aber nur ein Trick der Politiker, den sie für ihre Spiele gebraucht haben. Langsam wurde ich selbst zu einem Sklave und einem Spielzeug für alle.

Der Attest vom Psychiater ist in die Hände anderer Menschen geraten, die von ihm gar nicht wissen sollten.

Das zweite Psychiatrische Gutachten wurde im Jahre 2002 im Westhafen Krankenhaus erstellt. Ich wurde zu Prof. Sepp Graessner geschickt, das Gutachten wurde aber durch einen Dr. med. Sonja Süss erstellt, der mich überhaupt nicht gesehen hat.

Prof. Sepp Graessner sagte bei unserem ersten Treffen aus, daß ich sehr krank sei. Er sagte zu Herrn Isik - meinem Begleiter - ich solle mich an staatliche Einrichtungen wenden, um finanzielle Hilfe zu bekommen.

Mir wurde verboten, über den Psychoterror in Deutschland zu sprechen und darüber zu berichten. Ansonsten werde ich durch die Ärzte nicht mehr behandelt und abgewiesen.

Bei der dritten Sitzung mit Prof. Sepp Graessner habe ich diesem den Brief vom 02.11.1999 vorgelegt, dem ich dem Leiter der Abschiebehafte geschrieben hatte. Ich wurde damals durch die Wärter zusammengeschlagen und erniedrigt.

Mein vierter Termin mit Prof. S.Graessner wurde ohne Gründe aufgehoben. Mein Begleiter Herr Isik fragte telefonisch an, weshalb der Termin aufgehoben wurde. Uns wurde mitgeteilt, daß Prof. S.Graessner krank sei und niemand sich um mich kümmern könne. Wir forderten ein ärztliches Gutachten an. Die Ärzte teilten mir mit, daß meine Krankheit nichts mit Aserbajdschan zu tun hat.

Mein Begleiter verlangte dennoch ein ärztliches Gutachten nach der Diagnose von Prof. S.Graessner der bestätigt hatte, daß ich schwer krank bin. Mir wurden meine Rechten genommen, ich wurde auf die Straße gesetzt. Ich verlangte entweder die Fortführung der Therapie oder aber der Arzt stellt ein Gutachten aus.

Daher wurde auch durch Dr. Sonja Süss den ich nie gesehen habe, und der mich auch nie gesehen oder untersucht hat, am 22.05.2002 ein Psychiatrische Gutachten erstellt.

Einige staatliche Stellen können Gutachten erstellen, um die Angelegenheit zu beenden ist der einzige Weg Selbstmord, den sie mich dorthin treiben, denn das ist die einzige Chance. Deswegen wird auch Psychoterror angewandt.

Im Jahre 2002 hat mich ein Schriftsteller (Prof. der Psychiatrie) schwer krank auf der Straße gefunden und zu sich für ein Jahr nach Hause genommen.

Dr. Ladyshenskij hat mich nur einmal gesehen und am 17. Feb. 2003 auch ein (der dritten) Psychiatrische Gutachten erstellt.

Ich habe aber – wenn auch spät – gemerkt, daß dieses nur ein vorbereiteter Plan war, daß mich der Schriftsteller auf der Straße gefunden hat.

Der Schriftsteller hat bei sich zu Hause versucht, das Wort Deutschland aus meinem Gedächtnis zu löschen und Aserbaidshan dafür einzusetzen.

Dr. Dorete hat mich schwer krank gesehen und sofort eine Therapie bei staatlichen Psychologen (dem oben genannten Prof. der Psychiatrie (Schriftsteller)) vorgeschrieben.

Ansonsten werde sie sich um die Sache kümmern.

Danach wurde das ADM Haus von Dr. Dorete durch den Staat geschlossen.

Danach hat er (Schriftsteller) mich sofort in die Charite eingewiesen.

Aufgrund dieses Vorkommnisse konnte ich dieses nicht mehr ertragen, so dass ich 2003 einen Herzinfarkt bekam. Ich wurde im Westhafen-Krankenhaus ärztlich behandelt. Als ich entlassen wurde, war ich wieder obdachlos, meine Bitten und Anträge wurden vom Sozialamt Reinigendorf und Verwaltungsgericht negativ bescheiden, mir wurde nicht geholfen. Nachdem ich meine Proteste schriftlich an das Gericht für Menschenrechte des EU geschickt habe, habe ich am 05.01.2004 vor dem Reichstag einen Hungerstreik begonnen und habe am 07.01.2004 versucht, Suizid zu begehen.

Aus dem Aserbaidchan bin nicht mit dem Ziel gekommen, um Selbstmord anzufangen. Wie die gegenseite zu beweisen versucht.

Nach meinem Selbstmordversuch vor dem Parlament, wurde ich in die Charite ein geliefert. Meine behandelnde Ärztin der Charite, Frau Dr.Bartolomi, hat mich gebeten, meinen Hungerstreik zu beenden. Sie hat mich gebeten, ihnen und dem Staat keine Schwierigkeiten zu bereiten. Als ich sie fragte, was mit meinen Problemen sei, sagte sie, dass ab nun die Charite sich meiner und meiner Probleme annehmen würde und mich gegen jeglicher Ungerechtigkeiten seitens des Staates verteidigen würde.

Ich schenkte dem, was die Ärztin sagte, Glauben und beendete meinen Hungerstreik, um alles hinter mir zu lassen und ein neues Leben anzufangen.

Da die Position von Dr. Bartolomi in der Hierarchie der Charite nicht hoch genug war, konnte sie die mir gemachten Zusagen nicht einhalten, weil sie von „oben“ daran gehindert wurde !

Nach einer Woche merkte ich, dass ich hereingelegt wurde und schnitt die Venen an meinen Bein und Armgelenken auf.

Deshalb wurde ich weitere 2 Wochen in der Charite behalten und behandelt.

Das Sozialamt Reinychendorf hätte eine Bescheinigung gefordert aus der man erkennen kann wie ich bisher für mein unterhalt gesorgt habe als Bedingung für weitere Hilfsmaßnahmen sagte man mir. Und die Sozialarbeiterin der Charite ließ mich oder besser gesagt zwang mich ein

Schriftstück zu unterschreiben dessen Inhalt haarsträubende unwarheiten waren. Aber unter dem zwang und der Hoffnung auf Sozialhilfe blieb mir keine andere Wahl als zu Unterschrift.

Am 28.01.2004 erfuhr ich, dass sie mich entlassen wollten.

Ich legte Widerspruch ein und fragte, wie sie mich auf die Strasse werfen konnten, ohne bei der Lösung meiner Probleme behilflich zu sein.

Sie sagten mir, sie hätten für den nächsten Tag um dieselbe Stunde einen Termin beim Sozialamt Reinickendorf gemacht, ich solle das Krankenhaus verlassen, ohne Probleme zu machen.

Ich antwortete, wenn das Sozialamt Reinickendorf mir geholfen hätte, wäre ich nicht chronisch erkrankt und obdachlos geworden und mir wäre all das nicht passiert und ich hätte nicht versucht Selbstmord zu begehen. Sie sagte mir, eine Sozialarbeiterin von der Charite würde mich dort hin begleiten, also solle ich das Krankenhaus verlassen und keinen Aufstand machen.

Ich merkte, dass sie nicht die Wahrheit sagten, aber was konnte ich machen.

Seit einer Woche hatte ich Würmer im Gedärm. Obwohl ich bei der Einlieferung so etwas nicht hatte. Schließlich hatten sie bei der Einlieferung eine Stuhlanalyse gemacht.

Nach 15 Tagen sagte ich dem Arzt, dass ich Würmer im Stuhl habe. Sie haben Stuhlproben ins Labor geschickicht.

Wie kommt es, dass ich mich mit Würmern infizieren kann, obwohl das Essen verpackt ist und mit Namen versehen für jeden Patienten separat und persönlich bestimmt ist ?

Deshalb konnte ich nicht zum dritten mal Widerspruch gegen meine Entlassung einlegen.

Wie ich vermutet hatte, kam keine Sozialarbeiterin von der Charite zum Sozialamt Reinickendorf.

Deshalb hatte ich einen Bekannten vorsorglich als Sprachmittler mitgenommen.

Der Mitarbeiter im Sozialamt, Herr Reidch, sagte, er würde das Todes Spiel nicht mehr mitspielen und nahm meine Akte zu seinem Vorgesetzten Chef Herr Adammec und übergab sie ihm. Herr Adammec, sagte er sei auch unschuldig und nahm meine Akte und brachte mich zum Rathaus Reinickendorf, und verließ mit mir das Gebäude des Sozialamtes.

Wir gingen im Rathaus in den Raum 106 und dort sagte er ich möchte bei diesem Mord nicht verantwortlich sein und legte meine Akte dort auf den Tisch. Der Mitarbeiter im Raum 106

telefoniert nahezu eine Stunde lang mit einer übergeordneten Stelle. Anschließend rief er mich und meinen Sprachmittler in sein Zimmer und sagte:

**„In Deutschland sind Ihnen alle Türen verschlossen.
In diesem Land ist es Schluss für Sie.
Verlassen sie das Land“**

Ich habe ihm geantwortet:

Ich wäre zu ihm gekommen, weil ich nach meinem Selbstmordversuch und Krankenhausaufenthalt erneut obdachlos geworden sei und jetzt wieder Hilfe beantragen möchte.

**Um meinen Aufenthaltsstatus würden sich die Gerichte kümmern sagte ich ihm.
Wenn ich aber nun das land verlassen soll, fragte ich ihn (den Sachbearbeiter) könnten Sie mir denn alles das zurückgeben, was Sie mir in den letzten Jahren auf unmenschliche Art und Weise genommen haben, wie meine Gesundheit, meine ungetrübte Lebenslust, meine Ehre, meine Menschen-Würde so daß ich Deutschland genauso (unversehrt) verlassen kann wie ich einst vor Jahren herkam !!!**

Er aber sagte nur es sei verboten mir zu helfen.

Später hat die Ausländerbehörde mit mir eine Vereinbarung getroffen, nach der ich meine Klage gegen die Ausländerbehörde zurückziehe und sie mir aus humanitären Gründen einen Aufenthaltsstatus zubilligen würden.

Nachdem ich meine Klage zurückgezogen habe, hat mich die Gegenseite versucht (die Ausländerbehörde) reinzulegen.

Obwohl ich seit dem 23.04.2004 ich eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs 5) habe, haben sich die Gegenseite in ihrer Haltung einer Tötungspolitik nicht geändert. Ihre Absicht ist zu töten, in den Wahnsinn zu treiben, zu vernichten.

Die Gegenseite will mich unter Druck setzen, mich in Stress bringen, um mir sowohl körperliche als auch seelische Schäden zuzufügen. Dadurch soll sich meine Krankheit verschlechtern, damit ich alsbald sterbe.

Nach § 25 Abs. 5 ist mein Aufenthalt lediglich befristet und auf Berlin eingeschränkt. Obwohl ich dringend einen Begleiter und eine Therapie benötige, wird mir beides verwehrt. Das Schlechte an der ganzen Sache ist, dass mir die Sozialhilfe nicht vom örtlichen Sozialamt, sondern vom Sozialamt Reinickendorf gewährt wird, welche für meinen Selbstmordversuch verantwortlich sind.

Was muß ich tun, um aus dem § 25 Abs. 5 rauszukommen?

Ein unabhängiger Arzt vom Arbeitsamt hat festgestellt, dass ich chronisch krank und nicht mehr arbeiten kann. In meinem noch verbleibenden kurzen Leben solle ich die Rente beantragen.

Die Deutsche Rentenkasse lehnt meinen Rentenantrag jedoch ab.

Ich habe bereits alle möglichen Institutionen informiert, dass ich unmenschlich behandelt werde, ich habe Hilfe erwartet, die ich nicht bekam, obwohl ich staatlichem Psychoterror ausgesetzt war und noch immer bin. Man glaubt mir nicht und verstößt mich.

Die Institutionen um die es sich handelt sind:

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Beschwerde Nr 746/04), Amnesty International London-Brrüssel-Berlin, Deutsche Parlament, PDS-partei Berlin, Grünen-partei Berlin, Unesco und verschiedene Botschaften etc.

Nunmehr hat man mich bewusst mit AIDS infiziert, da man mich mit anderen unrechten Mitteln auch nicht hat zur Aufgabe zwingen können, und werde bald sterben.

Im letzten Krankenhaus (Franziskus) versuchte man mich mit der lapidaren Aussage, ich hätte erhöhte Entzündungswerte in der Blutanalyse, zu entlassen. Erst nach starkem Druck des TV-Senders **TD-1** wurde gezwungenermaßen offengelegt, daß es sich um AIDS handelt.

Das ich über Jahre hinweg der Beamtenwillkür und starken Psychoterror und Rechtsbeugungen unmenschlicher Art diverser Institutionen ausgesetzt war, können die deutschen Behörden meine Beschuldigungen nur durch die Prüfung und Entscheidung einer neutralen internationalen Kommission von Ärzten und Juristen widerlegen, da die Entscheidungen der deutschen Behörden wegen Eigeninteressen nicht objektiv sein können.

Ich bin bereit, vor dieser Kommission alles zu beweisen.

Unter anderem könnte die internationale Kommission anhand von unabhängigen Analysen den genauen Zeitpunkt und Infektionsart meines AIDS Virussees bestimmen !! Nach den Angaben meines Hausarztes im Jun 2006 wurde ich vor mindestens zwei Jahren infiziert, also in der Zeit wo ich u.a. in der Charite-Klinik stationär behandelt wurde.

Weder die Charite noch das Krankenhaus Neukölln (in welchem mir unter Zwanganwendung eine Spritze verabreicht wurde), noch das Krankenhaus Westhafen haben mir die Infektion mitgeteilt obwohl sie diverse Blutproben genommen hatten die alle bereits infiziert waren. Die Behörden und Justiz sind für meine Infizierung verantwortlich und somit auch für meinen späteren Tod.

Im Schreiben der Charite vom 22 Jan. **2004** steht drin, dass mir ein ärztliches Attest nicht ausgestellt werden konnte, weil ich nicht körperlicher untersucht wurde.

Erst am Apr. **2005** wurde ein Attest mit Datum vom 31 Jan. **2004** erstellt, welches gefälscht wurde.

Wieso wurde am **Jan. 2004** drei ärztliche Gutachten erstellt ?

Wieso wurde meine **AIDS – Krankheit 2004 und 2005** nicht in der Charite vorgefunden ?

Von 10.Jul.2003 bis Apr. 2006 habe ich an einer Therapie in der Charite teilgenommen. Dieses erfolgte nur auf dem Papier ein- bis zweimal im Monat. Eine angemessene Therapie wurde nie gemacht.

Obwohl die Charite 100 % weiß, daß man Psychoterror auf mich ausübt und mich unmenschlich behandelt, sieht man weg und beobachtet meine Lebenskrise.

Obwohl es so viele Zeugen für meine schweren Depressionen gibt, schauen die Psychologen von der Charite weg und teilen mir mit, daß alles in Ordnung sei und nichts passieren werde.

Getreu dem Prinzip: ***Eine Hand wäscht die andere.***

Das Ergebnis dieses Psychoterrors ist meine chronische Krankheit und das Ende meines Lebens.

Dies schien alles so zu sein, als ob jemand ein wertloses Spielzeug kaputt gemacht hat und es keinen interessiert, keiner wird zur Verantwortung gezogen.

Ich bin aber kein Spielzeug, sondern ein MENSCH.

Wenn alle Beamten und Justiz so verantwortungslos die Gesetze vor den Augen der Staat brechen und dabei ohne jegliche Strafe davon kommen, dann habe ich das Gefühl, dass das Ganze nur ein schreckliches Theaterstück ist und Regisseur sich irgendwo hinter der Bühne versteckt und die Fäden zieht.

Auch wenn ich ein Ausländer bin, bin ich Trotzdem ein Mensch und jeder Mensch verdient Wie ein **MENSCH** behandelt zu werden...

Als ich in der Russesche Arme (2000 soldaten) 12670 Nr. mit Urkunden bis Ober Serjant gewachsen, ohne Gesundtheits problemen. Und nach der Arme ware ich in Azerbeidjan bis meine 28. lebehnsjahr wahr ich gescheftsführer und in höreren pozizion.

Und wie kann es sein das ich in der Deutschand gesuntheitsprobleme krige.

Ich will-auch nach meinem Tod-, dass dieser Psychoterror und die Qualen ein Ende haben und aufgeklärt werden sollen.

Nach meinen Tod sollen all meine Rechte automatishe an meine Familie übertragen werden.

Damit sie dieses untersuchen können, erhalten Sie anliegend auch das Buch über die Todesstrafe in Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

I.Rüstem



Wenn ein Ausländer dem Hund eines Deutschen etwas antut, ist gleich die deutsche Presse da, der Ausländer wird gleich als Wilder angeprangert.

Ich hingegen werde seit 1998 in unmenschlichster Weise behandelt, Psychoterror ausgesetzt, gedemütigt und in den Selbstmord getrieben, obwohl ich kein Unrecht begangen habe.

Diese Angelegenheit hat weder die Presse noch die Menschenrechtsvereine und noch die demokratischen Vereine interessiert.

Alle schauen sich das Spiel von der Seite an. **Ein hilfloser Ausländer hat in Deutschland weniger Rechte als ein Tier.**

Immer wieder wird versucht, die Ursache der Probleme bei mir zu suchen. Seit neun Jahren lebe ich bereits hier und ich hatte mit meinen Mitmenschen bisher nie Probleme und bin auch nicht kriminell geworden. **Die Menschen in Deutschland sind gute Menschen.**



Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Ismail Rüstem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Aktenzeichen
AR 4527/07
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter
Herr Runzheimer

☎ (0721)
9101-409

Datum
11.07.2007

Ihre Eingabe vom 25. Juni 2007

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Rüstem,

das Bundesverfassungsgericht kann nur im Rahmen seiner durch Gesetz festgelegten Zuständigkeit tätig werden. Danach kann der einzelne Bürger das Bundesverfassungsgericht lediglich mit der Verfassungsbeschwerde anrufen, wenn er durch einen konkreten Hoheitsakt, insbesondere eine grundsätzlich letztinstanzliche - mit weiteren Rechtsmitteln nicht mehr angreifbare - Gerichtsentscheidung, in seinen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt worden ist. Über die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde unterrichtet Sie das beigegefügte Merkblatt.

Wie Sie daraus u.a. ersehen, kann eine Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen nur innerhalb eines Monats seit Verkündung bzw. Zugang (vgl. § 93 Abs. 1 BVerfGG), eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder Einzelvorschriften eines Gesetzes nur innerhalb eines Jahres nach dessen Inkrafttreten (vgl. § 93 Abs. 3 BVerfGG) erhoben werden.

Außerhalb eines Verfassungsbeschwerde-Verfahrens hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, auf Eingaben Einzelner hin tätig zu werden. Insbesondere kann es insoweit nicht in das Verfahren anderer Behörden oder Gerichte eingreifen und diesen Weisungen erteilen. Auch

ist es grundsätzlich nicht befugt, einen ihm vorgetragenen Sachverhalt allgemein zu überprüfen und hierzu Stellungnahmen abzugeben oder Rechtsauskunft zu erteilen.

Sie werden daher um Verständnis gebeten, dass auf Ihre Eingabe vom Bundesverfassungsgericht nichts Weiteres veranlasst werden kann (vgl. §§ 60, 61 GOBVerfG bzw. Abschnitt VIII des anliegenden Merkblatts).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Maier
Regierungsrat

Beglaubigt


Regierungsangestellte



Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

I. Allgemeines

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 Grundgesetz [GG]) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 GG) verletzt glaubt.

Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

Andere Entscheidungen kann das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde hin nicht treffen. Es kann z.B. weder Schadensersatz zuerkennen noch Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten. Der einzelne Staatsbürger hat grundsätzlich auch keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers.

Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen (§ 23 Abs. 1, § 92 Bundesverfassungsgerichtsgesetz [BVerfGG]). Die Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Der Hoheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz), gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muss genau bezeichnet werden (bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten sollen Datum, Aktenzeichen und Tag der Verkündung bzw. des Zugangs angegeben werden).

2. Das Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht, das durch den angegriffenen Hoheitsakt verletzt sein soll, muss benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden.

3. Es ist darzulegen, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird. Hierzu sind auch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen, Bescheide usw. in Ausfertigung, Abschrift oder Fotokopie vorzulegen. Zumindest muss ihr Inhalt einschließlich der Begründung aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sein.

4. Neben den angegriffenen Entscheidungen müssen auch sonstige Unterlagen aus dem Ausgangsverfahren (z.B. einschlägige Schriftsätze, Anhörungsprotokolle, Gutachten) vorgelegt (wie unter 3.) oder inhaltlich wiedergegeben werden, ohne deren Kenntnis nicht beurteilt werden kann, ob die in der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen berechtigt sind.

5. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen, so muss aus der Begründung auch ersichtlich sein, mit welchen Rechtsbehelfen, Anträgen und Rügen der Beschwerdeführer sich im Verfahren vor den Fachgerichten um die Abwehr des behaupteten Grundrechtsverstoßes bemüht hat. Dazu müssen die im fachgerichtlichen Verfahren gestellten Anträge und sonstigen Schriftsätze beigelegt (wie unter 3.) oder inhaltlich wiedergegeben werden.

III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Beschwerdefrist

Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats zulässig (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Auch die *vollständige* Begründung muss innerhalb dieser Frist eingereicht werden (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG); werden Informationen, die zu den Mindestanforderungen an die Begründung der Verfassungsbeschwerde (s. oben II.) gehören, erst nach Fristablauf unterbreitet, so ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Eine Verlängerung der Frist durch das Gericht ist ausgeschlossen.

Konnte der Beschwerdeführer die Frist ohne Verschulden nicht einhalten, so kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verfassungsbeschwerde nachgeholt werden. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Das Verschulden eines Verfahrensbevollmächtigten bei

der Fristversäumung steht dem Verschulden des Beschwerdeführers gleich (§ 93 Abs. 2 BVerfGG).

2. Erschöpfung des Rechtswegs

a) Allgemeines

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich nur und erst dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer zuvor den Rechtsweg erschöpft und darüber hinaus die ihm zur Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten ergriffen hat, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, wenn und soweit eine anderweitige Möglichkeit besteht oder bestand, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde müssen daher alle verfügbaren Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision, Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde) genutzt worden sein. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht wird dagegen für eine zulässige Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht vorausgesetzt. Zu den Möglichkeiten, den geltend gemachten Grundrechtsverstoß schon im Verfahren vor den Fachgerichten abzuwehren, gehören auch: ausreichende Darstellung des relevanten Sachverhalts, geeignete Beweisanträge, Wiedereinsetzungsanträge bei unverschuldeter Fristversäumung u.ä. Eine Verfassungsbeschwerde ist daher nicht zulässig, soweit solche Möglichkeiten im fachgerichtlichen Verfahren nicht genutzt wurden.

b) Besonderheiten bei Gehörsrügen

Wird die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gerügt, so ist, wenn gegen die angegriffene Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist, die Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn zuvor versucht wurde, durch Einlegung einer Anhörungsrüge (insbesondere § 321 a ZPO, § 152 a VwGO, § 178 a SGG, § 78 a ArbGG, § 29 a FGG, § 133 a FGO, §§ 33 a, 356 a StPO) bei dem zuständigen Fachgericht Abhilfe zu erreichen. Die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde beschränkt sich in einem solchen Fall regelmäßig nicht auf die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern erfasst auch alle sonstigen Rügen.

c) Rechtssatzverfassungsbeschwerde

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise unmittelbar angegriffen werden, und zwar dann, wenn sie den Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren. Die Verfassungsbeschwerde muss in diesem Fall binnen eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten der Rechtsvorschrift erhoben werden (§ 93 Abs. 3 BVerfGG).

In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges, d.h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die der Betroffene den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen muss. In aller Regel ist die Verfassungsbeschwerde daher in solchen Fällen erst nach der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zulässig (§ 90 Abs. 2 BVerfGG).

IV. Vertretung

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde selbst erheben. Will er sich vertreten lassen, dann kann dies grundsätzlich nur durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule geschehen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Eine andere Person lässt das Bundesverfassungsgericht als Beistand nur dann zu, wenn es dies ausnahmsweise für sachdienlich hält (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG). Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen (§ 22 Abs. 2 BVerfGG).

V. Annahmeverfahren

Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung (§ 93 a Abs. 1 BVerfGG). Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

- a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
- b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

Eine Verfassungsbeschwerde hat regelmäßig keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung, wenn die von ihr aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt sind.

Zur Durchsetzung der Grundrechte kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde - beispielsweise - angezeigt sein, wenn einer grundrechtswidrigen allgemeinen Praxis von Behörden und Gerichten entgegengewirkt werden soll oder wenn ein Verfassungsverstoß für den Beschwerdeführer besonders schwerwiegend ist.

Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde kann durch einstimmigen Beschluss der aus drei Richtern bestehenden Kammer erfolgen. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar (§ 93 d Abs. 1 BVerfGG).

VI. Gerichtskosten

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist kostenfrei. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 2.600 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Missbrauch darstellt (§ 34 Abs. 2 BVerfGG).

VII. Rücknahme von Anträgen

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich die Rücknahme einer Verfassungsbeschwerde oder eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jederzeit möglich. Eine Gebühr (vgl. VI) wird in diesem Fall nicht erhoben.

VIII. Allgemeines Register (AR)

Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht, werden im Allgemeinen Register erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet.

Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93 a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können (s. oben V.).

Begehrt der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung, so wird die Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister übertragen und weiterbehandelt (§ 61 Abs. 2 GOBVerfG).

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006 (BGBl I 2034)

BVerfGG = Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i.d.F. vom 11.8.1993 (BGBl I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.9.2006 (BGBl I S. 2098)

GOBVerfG = Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1986 (BGBl I S. 2529) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7.1.2002 (BGBl I S. 1171)

Ismail Rüstem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rüstem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Bundesverfassungsgericht
Postfach 17 71

76006 Karlsruhe

nur per Fax: (07 21) 91 01 – 382 !

Berlin, 07.08.2007

Widerspruch
AZ.: AR 4527/ 07

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Urteil vom 11.07.2007:

Es handelt sich um einen Todesplan nicht von einer oder von zwei Personen, sondern von staatlichen Institutionen Berlins, Ärzten, Polizisten und Gerichten, sie versuchen mich hinzurichten. Ich leide unter verschiedenen chronischen Krankheiten unter anderem **AIDS**, ich habe psychische Probleme, jedoch wird mir jede Therapie versagt, das ist eine Hinrichtung!. Seit neun Jahre ertrage ich diese Situation. Ich habe unter anderem am 09.07.2007 beim Verwaltungsgericht unter dem AZ.: VG 15 A 218.07 Klage eingereicht, welches Sie in der Anlage erhalten.

Wenn Sie die Klage sehen, werden Sie erfahren, daß man mich töten will. Mit Hilfe der Gerichte versucht man mich fertig zu machen, werden denn die Berliner Gerichte auf ihre eigene Schuld eingehen und dieses prüfen?

Kein Gericht auf der Welt wird seine eigene Schuld eingestehen.

Aus dem Urteil des EuGH für Menschenrechte geht hervor, daß ich die Klage erst dann erheben darf, wenn dieses durch das Bundesverfassungsgericht durchgegangen ist. Daher bitte ich Sie mir zu helfen, sich insbesondere mit dem Verfahren ((251b/ 251a Ds) 52 Js 7/ 00 (349/ 00) (528 Qs 49/03))

auseinanderzusetzen. Ich wurde zu Unrecht bestraft, inhaftiert und verlange eine entsprechende Schadensersatzleistung.

Ich habe ohne Erfolg auch beim OVG und Bundesverwaltungsgericht geklagt, mit Urteil Bundesverwaltungsgericht unter dem Az.: BVerwG 1ER 12 6.07 vom 3 Juli 2007 wurde dieses abgelehnt. Daher müssen Sie die Klage eröffnen.

Ich bitte Sie, daß Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu öffnen. Ich bitte Sie dafür Sorge zu tragen, daß ich in einem anderen EUR Land eine Therapie erhalte. Sofern ich nicht innerhalb eines Monats eine Nachricht erhalte, erhebe ich Klage vor dem EuGH für Menschenrechte.

Ferner verstehe ich nicht ihre 1-Monats bzw. 1-Jahresfrist. Ist die Rede von der Frist, wo ich die ganze Zeit über im Krankenhaus lag und keinerlei Kenntnis von den Vorkommnissen hatte?

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Ismail', written in a cursive style.



Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Ismail Rüstem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Aktenzeichen
AR 4527/07
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Weber-Holeschovsky

☎ (0721)
9101-509

Datum
30.08.2007

Ihr Telefax und Schreiben vom 7. August 2007

Hiesiges Schreiben vom 11. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Ismail,

auch auf Ihre weiteren Eingaben hin erscheint die Einleitung eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens nicht möglich.

Soweit Sie eine Klage vom 9. Juli 2007 beim Verwaltungsgericht Berlin unter dem Aktenzeichen VG 15 A 218/07 ansprechen, müsste insofern zunächst der zulässige Rechtsweg vor den Fachgerichten grundsätzlich erschöpft werden, bevor - bei Vorliegen der sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen - die Einleitung eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens in Betracht kommen kann.

Weiter wird auf Ihr Vorbringen hin davon ausgegangen, dass Sie sich gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2007 - BVerwG 1 ER 12 6.07 - wenden wollen, wodurch Ihnen eine Schadensersatzleistung im Hinblick auf den freisprechenden Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 3. Januar 2000 - (251b/251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00) - verweigert worden sein soll. Anhand Ihrer Angaben kann jedoch schon nicht geprüft werden, ob insofern die Monatsfrist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde durch Ihr hier am 8. August 2007 zugegangenes Telefax vom 7. August 2007 gewahrt ist. Unabhängig davon kann auch nicht von einer ausreichenden Begründung ausgegangen werden, zumal Sie schon dieses Urteil nicht vorgelegt

oder sonst inhaltlich übermittelt haben (vgl. hierzu Abschnitt II des Ihnen bereits übersandten Merkblatts).

Daher werden auch Ihre weiteren Eingaben vom 7. August 2007 hier gemäß § 60 GOBVerfG bearbeitet.

Sofern Sie trotz der fortbestehenden Zulässigkeitsbedenken eine richterliche Entscheidung wünschen, werden Sie um eine eindeutige Mitteilung unter genauer Bezeichnung der angegriffenen Entscheidungen (nach Datum, Aktenzeichen und erlassendem Gericht) gebeten. Weiter ist auch die genaue Mitteilung des jeweiligen zugrunde liegenden Streitgegenstands erforderlich, um die für die Entscheidung über die Annahme einer Verfassungsbeschwerde zuständige Kammer des Bundesverfassungsgerichts eindeutig bestimmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Regierungsdirektor

Beglaubigt


Regierungsangestellte



Sendebestätigung

30-SEP-2007 05:26 SO

Faxnr. : 68083780
Name : FA STEPS

Name/Nr. : 07219101382
S. : 5
Startzeit : 30-SEP-2007 05:25 SO
Dauer : 01'02"
Modus : STD ECM
Ergebnisse : [OK]

Rüstem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Rüstem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 17 71
76006 Karlsruhe

Berlin, 24.09.2007

Nur per Fax: 0721 / 9101 - 382
AR 4527/07

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ich diesen Brief Ihnen aus dem Krankenhaus schreibe.

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass ich das Verfahren mit dem AR.: 4527/07 am 25. Juni 2007 eingelegt habe. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren mit dem AZ.: BVerwG I ER 12 6.07 am 03. Juli 2007 beendet, welches bei Ihnen läuft. Demnach gab es nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes keine Verjährung.

Im Übrigen brauchen Sie mich nicht nach meinen Gerichtsakten zu fragen, seit 1998 befinden sich diese bei der Ausländerbehörde Berlin, dort können Sie sie einsehen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das Verfahren aus dem Jahre 1999 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingestellt wurde, da dieses verjährt war, dieses wurde mir am 21.08.2007 mitgeteilt. Jedoch wurde ich seit 1998 staatlichem Psychoterror ausgesetzt, ich war lange Jahre psychisch krank. Außerdem, was kann ich dafür, wenn das Verfahren mit dem AZ.: 528 Qs 49/03 (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00) nach sieben Jahren den Fehler korrigiert?

Das Sozialgericht kann sich seit zwei Jahren nicht entscheiden, ob es notwendig war, dass meine Zähne gezogen wurden. Seit drei Jahren konnten sechs Verfahren nicht die Entscheidung bringen, ob meine Wohnung ausgestattet werden muß. Auch meine anderen Verfahren dauern so lange. Das zeigt, dass die Verfahren bei den unteren Gerichten auch in den kommenden 100 Jahren keine Entscheidung bringen wird. Auch dieses beweist, dass hinter dieser Hinrichtung an mir der Staat steckt. Daher bitte ich, dass Sie das Verfahren bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

Anlage:

1. Kopie meines Widerspruch an die Abgeordnetenhaus von Berlin.
2. Meine Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft

Rüstem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Rüstem Ismail, Wichmannstr.9, 10787 Berlin

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 17 71
76006 Karlsruhe

Berlin, 24.09.2007

Nur per Fax: 0721 / 9101 - 382
AR 4527/07

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass ich diesen Brief Ihnen aus dem Krankenhaus schreibe.

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch ein.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass ich das Verfahren mit dem AR.: 4527/07 am 25. Juni 2007 eingelegt habe. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Verfahren mit dem AZ.: BVerwG I ER 12 6.07 am 03. Juli 2007 beendet, welches bei Ihnen läuft. Demnach gab es nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes keine Verjährung.

Im Übrigen brauchen Sie mich nicht nach meinen Gerichtsakten zu fragen, seit 1998 befinden sich diese bei der Ausländerbehörde Berlin, dort können Sie sie einsehen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das Verfahren aus dem Jahre 1999 bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingestellt wurde, da dieses verjährt war, dieses wurde mir am 21.08.2007 mitgeteilt. Jedoch wurde ich seit 1998 staatlichem Psychoterror ausgesetzt, ich war lange Jahre psychisch krank. Außerdem, was kann ich dafür, wenn das Verfahren mit dem AZ.: 528 Qs 49/03 (251b / 251a Ds) 52 Js 7/00 (349/00) nach sieben Jahren den Fehler korrigiert?

Das Sozialgericht kann sich seit zwei Jahren nicht entscheiden, ob es notwendig war, dass meine Zähne gezogen wurden. Seit drei Jahren konnten sechs Verfahren nicht die Entscheidung bringen, ob meine Wohnung ausgestattet werden muß. Auch meinen anderen Verfahren dauern so lange. Das zeigt, dass die Verfahren bei den unteren Gerichten auch in den kommenden 100 Jahren keine Entscheidung bringen wird. Auch dieses beweist, dass hinter dieser Hinrichtung an mir der Staat steckt. Daher bitte ich, dass Sie das Verfahren bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail



Anlage:

1. Kopie meines Widerspruch an die Abgeordnetenhaus von Berlin.
2. Meine Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft



Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle
1. Senat

Leipzig, 14. Mai 2007

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Az.: BVerwG 1 ER12 6.07

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2215
Telefax: 0341 2007-1000

Herrn
Ismail Rüstern
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Sehr geehrter Herr Rüstern,

Ihr Schreiben vom 15. April 2007 ist am 17. April 2007 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen bearbeitet.

Ihr Schreiben ist mit der Bezeichnung "Klage" überschrieben. Darin führen Sie Beschwerde über "Justiz- und Beamtenwillkür in Berlin". Sie erheben Vorwürfe gegen "alle Beamten und die Justiz" und möchten mit Ihrem Schreiben und der Anlage Ihren Fall dokumentieren. Sie fühlten sich von verschiedenen Institutionen ungerecht und unmenschlich behandelt und dem Psychoterror ausgesetzt. Sie seien schwer krank und erwerbsunfähig. Sie widersprechen der Festlegung Ihres Aufenthaltsstatus und möchten durchsetzen, dass Ihnen Sozialhilfe, Unterkunft, Begleitung und Therapie gewährt wird. Sie fühlen sich mehreren Zivilklagen ausgesetzt und möchten eine erneute Überprüfung eines Unfalls mit einem Polizeiauto. Sie schlagen die Prüfung Ihrer Vorwürfe durch eine "neutrale internationale Kommission von Ärzten und Juristen" vor.

Der Senat wird prüfen, ob unter irgendeinem Gesichtspunkt die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Revisionsgericht gegeben sein könnte. Sie werden nach Abschluss der Prüfungen weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende

Eckertz-Höfer

beglaubigt:

Wahl
(Wahl)
Geschäftsstellenverwalterin





Bundesverwaltungsgericht
1. Senat

Leipzig, 3. Juli 2007

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Az.: BVerwG 1 ER12 6.07

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Herrn
Ismail Rüstem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-2214
Telefax: 0341 2007-1000

Allgemeine Eingabe

Sehr geehrter Herr Rüstem,

der Senat hat Ihre Angelegenheit auch im Hinblick auf Ihr neuerliches Schreiben vom 20. Juni 2007 nebst Anlagen daraufhin überprüft, ob sich aus Ihrem Vorbringen eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts begründen lässt. Das ist nicht der Fall.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet von Gesetzes wegen regelmäßig nur als Rechtsmittelgericht dritter Instanz über Revisionen oder über Beschwerden mit dem Ziel der Zulassung einer Revision. Beides setzt regelmäßig voraus, dass schon eine Entscheidung eines Oberverwaltungsgerichts zu dem Streitgegenstand vorliegt. Eine solche, noch mit einem Rechtsmittel angreifbare Entscheidung haben Sie nicht genannt, sie ist auch den übersandten Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Erhebung einer erstinstanzlichen Klage beim Bundesverwaltungsgericht ist in solchen Fällen nicht möglich. Dem Bundesverwaltungsgericht ist es somit verwehrt, Ihr Vorbringen im Einzelnen zu überprüfen. Hinzu kommt, dass vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder, der einen Antrag stellt, dies nur mittels eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule tun könnte.

Das Bundesverwaltungsgericht ist aus Gründen seiner Neutralitätspflicht und nach der Prozessordnung auch zu einer Rechtsberatung nicht berechtigt. Es darf deshalb auch nicht abstrakt zu Ihren Rechtsfragen Stellung nehmen. Ich bitte dafür um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende

Eckertz-Höfer



beglaubigt:

✓ Fö 16
(von Förster)
70



Bundesministerium für Gesundheit, 53109 Bonn

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

REFERAT	219
BEARBEITET VON	Klaus Peter Lossignol
HAUSANSCHRIFT	Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT	53109 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-2151
FAX	+49 (0)228 99 441-4966
E-MAIL	poststelle@bmg.bund.de
INTERNET	www.bmg.bund.de

Bonn, 24. August 2007
AZ 219 – 96 – Rustem/07

Sehr geehrter Herr Rustem,

für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2007 danke ich Ihnen.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn das Bundesministerium für Gesundheit zu schwebenden gerichtlichen Verfahren grundsätzlich keine Stellungnahme abgibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Peter Lossignol

Beglaubigt

Angestellte

